

Mutterschutzgesetz

Inhalte des MuSchG

§ 1 Geltungsbereich

- Dieses Gesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen

§ 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes

- Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen
- Die werdende Mutter darf nicht länger als 8 ½ Stunden pro Tag beschäftigt werden

§ 3 Beschäftigungsverbot für werdende Mütter

- Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist
- Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden
- Werdende Mütter dürfen in den ersten acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden, es besteht absolutes Beschäftigungsverbot
- Bei Früh- und Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beschäftigungsfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen

§ 4 Weitere Beschäftigungsverbote

- Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind

§ 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

- Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist
- Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen
- Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen
- Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter nicht unbefugt an Dritte bekannt geben

§ 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

- Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden

§ 9 Kündigungsverbot

- Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird

§ 10 Erhaltung von Rechten

- Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen
- Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung wieder eingestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen
- Dies gilt nicht, wenn die Frau zwischenzeitlich bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet hat

§ 13 Mutterschaftsgeld

- Frauen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfrist sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld
- Frauen, die nicht Mitglied in einer Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfrist sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes, höchstens jedoch insgesamt 400,00 DM

§ 15 Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- Frauen die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch folgende Leistungen:
 - ✓ Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
 - ✓ Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
 - ✓ Stationäre Entbindung
 - ✓ Häusliche Pflege
 - ✓ Haushaltshilfe
 - ✓ Entbindungsgeld